

## 2. Eisenbahn-Wesen.

### Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschloffen, den Bestimmungen unter Nr. XXXII der Anlage D\*) zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands folgende Fassung zu geben:

Nr. XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungefalgene frische Häute, Fette, Fleischen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gefalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
2. Genügend gereinigte und trodrene Knochen, abgepreßtes Talg, Hörner ohne Schläuch, d. h. ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande, Klauen, d. h. die Hornschuhe der Bieterfäur und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.
3. Einzelsendungen der vorstehend unter 2 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.
4. Frische Fleischen, nicht gefalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, bezugleich ungefalgene frische Häute, sowie ungerreinigte, mit Haut und Fleischfasern behaftete Knochen werden bei Aufgabe in Wagenladungen entweder in feste, dichtverschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt, oder unter der Bedingung zur Beförderung zugelassen, daß die Sendungen mit großen doppelten gelbhearten Dedern vollständig eingedeckt sind. Die Dedern hat der Versender zu stellen und vor jedem Transport frisch zu theeren.
5. Die Beförderung der vorstehend unter Nr. 4 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Dedernverschluß statt. Die erforderlichen Dedern sind von den Versendern zu stellen.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Berlin, den 17. Februar 1887.

Der Reichsanzler.  
v. Bismarck.

### Bekanntmachung,

betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in der Sitzung vom 18. Dezember 1886 gefaßten Beschlusses werden nachstehend die zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz vereinbarten Bestimmungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, veröffentlicht.

\* j. Central-Bl. 1881, S. 261.